

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	22.03.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

15 Minuten kostenfreies Parken hier: Sachstandsbericht

Das "15 Minuten kostenfreies Parken" ist zurzeit auf der Severinstraße, Ehrenstraße und Mittelstraße realisiert.

Chronologie:

- 05/2001
Das Pilotprojekt Ehrenstraße, Mittelstraße und Severinstraße startet.
- 21.02.2002
Dem Bau- und Verkehrsausschuss und der Bezirksregierung wird eine Mitteilung der Verwaltung über Begleituntersuchung des Pilotprojektes durch das Institut für Straßenwesen in Aachen vorgelegt.
- 04.07.2002
Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt, dass das Projekt „15 Minuten kostenfreies Parken“ verlängert wird.
- 06.11.2003
Der Bundestag nimmt den Gesetzesentwurf zur Änderung des §6a StVG zur Kenntnis.
- 22.01.2004
Es erfolgt das Inkrafttreten der Änderung.

Durch den neuen § 6 a StVG entfällt die bislang bei bewirtschaftetem Parkraum zwingend zu erhebende Mindestparkgebühr von 0,05 € je angefangene halbe Stunde. Dies bedeutet für die Stadt Köln eine Tarifautonomie in Bezug auf die zu erhebenden Parkgebühren. Somit verlieren die mit Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung durchgeführten Projekte „15 Minuten kostenfreies Parken auf der Severinstraße“ und „15 Minuten kostenfreies Parken auf Ehren- und Mittelstraße“ den Charakter eines Pilotprojektes.

- 2006
Die Verwaltung fertigt die erste Vorlage zu 15 Minuten kostenfreien Parkens.
- Bis 08/2008
Das Mitzeichnungsverfahren zur ersten Vorlage läuft.
- 03/2009 – Ende 2010
Aufgrund des Archiveinsturzes wird die Severinstraße gesperrt.
- Stand 02/2011
Aufgrund der Haushaltslage wurde noch kein Beschluss gefasst. In der Ehrenstraße, Mittelstraße, Severinstraße besteht die Regelung des 15 Minuten kostenfreien Parkens noch.

Beurteilung der Einführung des Blankoparkscheins (15 Minuten kostenfreies Parken) auf der Ehrenstraße, Mittelstraße und Severinstraße

Die Einführung des 15 Minuten kostenfreien Parkens auf der Ehrenstraße und Mittelstraße zeigt bei der Anzahl der Parkvorgänge und der Parkdauer nur eine geringe Wirkung. Durch den hohen Anteil ohne Parkschein und somit illegal parkender Fahrzeuge und der Herabsetzung der psychologischen Hemmschwelle sind durchschnittliche Einnahmeverluste an den Parkscheinautomaten in Ehren- und Mittelstraße von 32,63 % zu verzeichnen.

Es hat sich weiter herausgestellt, dass die Störungshäufigkeit an den entsprechenden Parkscheinautomaten des Pilotprojektes deutlich gestiegen ist. Durch die erhöhte Störungsintensität sind die Servicemitarbeiter dort stärker gebunden, so dass bei anderen Parkscheinautomaten im gesamten Stadtgebiet längere Stillstandzeiten zu verzeichnen sind, die dann wiederum zu Einnahmeausfällen führen.

Festzustellen ist, dass die Geschäftsstruktur ein maßgebliches Kriterium für einen hohen Stellplatzumschlag ist. Auf der Severinstraße ist eine Vielzahl von Geschäften des täglichen Bedarfs vorhanden. Hier wird das Angebot gut angenommen. Demnach ist der prozentuale Anteil der Parkvorgänge bis zu einer Dauer von 15 Minuten entsprechend hoch. Auf der Ehren- und Mittelstraße hingegen ist die Geschäftsstruktur eher auf mittel- und längerfristige Kundenbesuche ausgerichtet. Einrichtungen des täglichen Bedarfs fehlen fast vollständig. Aus diesem Grund und mangelnder Akzeptanz prüft die Verwaltung, die Regelung auf der Ehrenstraße und Mittelstraße wieder aufzuheben.

Um eine sinnvolle Umsetzung des Projektes „15 Minuten kostenfreies Parken“ zu gewährleisten, hat die Verwaltung einen Kriterienkatalog erstellt, dessen Kriterien zur Einführung der Regelung in weiteren Straßen des Kölner Stadtgebietes erfüllt werden müssen. Circa 30 Straßen sollen auf Eignung für „15 Minuten kostenfreies Parken“ geprüft werden.

Kriterienkatalog:

Kriterium 1:

Die in Frage kommenden Straßen und Straßenabschnitte sind Teil eines Bezirks-, Bezirksteil- oder Mittelbereichszentrums.

Die genannten Zentrentypen dienen im Gegensatz zu Nahbereichszentren nicht ausschließlich zur Versorgung der lokal ansässigen Bevölkerung. Die Bedeutung des Kraftfahrzeugs beim Modal Split (Wahl des Verkehrsmittels) ist wesentlich größer als bei Nahbereichszentren. Dort spielt das Kraftfahrzeug beim Einkaufen eine untergeordnete Rolle, da der Einzugsbereich eines Nahbereichszentrums etwa 700 Meter beträgt, was einem Fußweg von 8 – 10 Minuten entspricht. Wesentlich ist bei Nahbereichszentren die gute Erreichbarkeit mit dem Fahrrad oder zu Fuß.

Durch ihre räumliche Lage entlang der radialen Ein- bzw. Ausfallstraßen kommt bei Bezirks-, Bezirksteil- und Mittelbereichszentren dem Kraftfahrzeug eine wesentliche Bedeutung bei der Wahl des Verkehrsmittels zu. Entsprechend hoch ist der Bedarf an öffentlichen Stellplätzen. Durch das Angebot des 15 Minuten kostenfreien Parkens werden diese Zentrentypen attraktiviert, da der Faktor Parkgebühr bei der Wahl des Einkaufsortes ausgeblendet wird. Dies betrifft insbesondere Kunden, die innerhalb der Gratisparkzeit ihre Einkäufe erledigen können.

Eine Attraktivierung der Bezirks-, Bezirksteil- und Mittelbereichszentren ist weiterhin notwendig, da diese Zentrentypen eine wesentliche Entlastungsfunktion für den zentralen Innenstadtbereich ausüben.

Kriterium 2:

Der Anteil der Geschäfte des täglichen und kurzfristigen Bedarfs an allen Geschäften eines Straßenabschnitts oder eines Straßenzugs beträgt mindestens 30 Prozent.

Bei der Analyse der Gründe für bzw. gegen die Akzeptanz des Blankoparkscheins hat sich gezeigt, dass eine passende Geschäftsstruktur maßgeblich zum Erfolg des Blankoparkscheins beiträgt. Nur dort, wo Einrichtungen des kurzfristigen und täglichen Bedarfs, wie etwa Bäckereien, Metzgereien, Blumengeschäfte, Kioske, Schreibwaren-/Tabakwarengeschäfte, Drogerien, Apotheken und ähnliches in ausreichender Anzahl vorhanden sind, wird der Blankoparkschein angenommen. Denn nur in solchen Geschäften können die Kunden in den 15 Minuten, für die der Blankoparkschein gültig ist, auch tatsächlich ihre Einkäufe erledigen.

Auf der Severinstraße sind 67 von 194 Geschäften dem kurzfristigen und täglichen Bedarf zuzurechnen, was einem Anteil von 34,18 % entspricht. Dort konnte die Akzeptanz des Blankoparkscheins nachgewiesen werden.

Kriterium 3:

Es kommen nur Stellplätze in Frage, die über einen Parkscheinautomaten ohne „Roten Punkt“ für das Bewohnerparken bewirtschaftet werden.

Um den Kunden zielnah Kurzzeitparkplätze anbieten zu können, kommen nur solche Straßenabschnitte oder Straßenzüge in Frage, deren Parkplätze nicht über einen Park-

scheinautomaten mit dem „Roten Punkt“ für das Bewohnerparken bewirtschaftet werden. Bei Parkscheinautomaten mit dem „Roten Punkt“ für das Bewohnerparken können Bewohner ihre Fahrzeuge mit dem jeweiligen Bewohnerparkausweis ohne Münzeinwurf und ohne Beachtung der Höchstparkdauer auf den bewirtschafteten Stellplätzen abstellen. Im ungünstigsten Fall werden alle Stellplätze durch Bewohnerfahrzeuge belegt, so dass theoretisch nutzbare Kundenparkplätze faktisch nicht zur Verfügung stehen.

Kriterium 4:

Es kommen nur Stellplätze in Frage, die unmittelbar am Fahrbahnrand vor den Geschäften liegen oder die maximal durch einen Grünstreifen vom Gehweg vor den Geschäften getrennt sind.

Um zu gewährleisten, dass den Kunden von ihrer 15-minütigen Gratisparkzeit der größtmögliche Anteil auch tatsächlich zum Einkaufen zur Verfügung steht, ist es wichtig, dass sich die Parkplätze in unmittelbarer Nähe zu den Geschäften befinden. Nur so können Wege vom Stellplatz zum Geschäft und zurück mit dem kleinstmöglichen Zeitverlust, der von der 15-minütigen Gesamtzeit des Blankoparkscheins abgezogen wird, realisiert werden.

Bewirtschaftete Platzflächen, wie etwa der Liverpoolsplatz in Chorweiler, sind zum 15 Minuten kostenfreien Parkens nicht geeignet, da durch die zurück zu legenden Wege vom Parkplatz zum Geschäft innerhalb des Einkaufszentrums bereits so viel Zeit benötigt wird, dass zum tatsächlichen Einkauf die Zeit nicht ausreicht.

Prognostizierte Einnahmeausfallberechnung Parkgebühren in Bezirks-, Bezirksteil- und Mittelzentren basierend auf Parkgebühreneinnahmen des Jahres 2003 (Jahr der Auswertung im direkten Vergleich zum Jahr des Projektstarts)

Soweit der Rahmenbeschluss (Kriterienkatalog und die zu untersuchenden Geschäftsstraßenabschnitte) vom Verkehrsausschuss beschlossen ist, ergeben sich bei den daraufhin von den zuständigen Bezirksvertretungen zu beschließenden Einzelmaßnahmen Ausfälle bei den Einnahmen aus Parkgebühren. Eine Auswertung der Parkgebühreneinnahmen des Jahres 2003 hat ergeben, dass auf den bewirtschafteten Stellplätzen außerhalb des Stadtbezirkes 1 (Innenstadt) pro Stellplatz und Jahr durchschnittlich 486,77 € erwirtschaftet werden. Überträgt man den ermittelten Einnahmeverlust von 5,81 % auf der Severinstraße auf diesen Durchschnittswert, so ist mit einem Einnahmeverlust von 28,28 € pro Jahr und Stellplatz zu rechnen. Bei der Ehrenstraße betrug der Einnahmeverlust 31,88 %, so dass der Einnahmeverlust pro Parkplatz und Jahr 155,18 € betragen würde. Der Einnahmeverlust auf der Mittelstraße betrug 32,39 %, hier würde der Einnahmeverlust pro Parkplatz 157,66 € jährlich betragen.

In Abhängigkeit von der Lage der Stellplätze, die zukünftig zum 15 Minuten kostenfreien Parkens zur Verfügung gestellt würden, wären demnach Einnahmeverluste zwischen 28,28 € und 157,66 € pro Stellplatz und Jahr anzusetzen.

Da nur Straßenabschnitte mit hoher Akzeptanz für das 15 Minuten kostenfreien Parkens in Frage kommen, die gemäß des von der Verwaltung vorgelegten Kriterienkataloges auf ihre Eignung zum kostenlosen Kurzzeitparken geprüft werden, dürften die Einnahmeverluste denen der Severinstraße entsprechen.

Die Einnahmen aus Parkgebühren sind Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes. Bei Einführung des kostenfreien Parkens ist die Einhaltung dieses Zieles gefährdet. Dar-

über hinaus fallen für die Umrüstung der Parkscheinautomaten je nach Modell Kosten zwischen 150,00 € und 230,00 € an.

Einnahmeverlust an Parkgebühren

Für die Regelung des 15 Minuten kostenfreien Parkens werden grundsätzlich nur Stellplätze in Frage kommen, die den Rahmenbedingungen der Severinstraße entsprechen. Legt man den zu erwartenden Einnahmerückgang von 28,28 € pro Stellplatz durch das Angebot des 15 Minuten kostenfreien Parkens zugrunde, so sind – abhängig von den Einzelbeschlüssen der Bezirksvertretungen – Mindereinnahmen von bis zu 57.267,00 € zu erwarten. Auch wenn dieser Rahmen im Bereich von unter 1 % der gesamten Einnahmen einzuordnen ist, bleibt das Erfordernis, diese Mindereinnahmen auszugleichen, unberührt.

Um die prognostizierten Einnahmeverluste zu kompensieren, sollten die Bereiche, in denen zukünftig das 15 Minuten kostenfreie Parken angeboten werden soll, durch eine verstärkte Verkehrsüberwachung begleitet werden. Die Zahlungsbereitschaft der Verkehrsteilnehmer, die länger als 15 Minuten und somit kostenpflichtig parken, sollte hierdurch gestärkt werden. Das Amt für öffentliche Ordnung kann im Rahmen der personellen Möglichkeiten keinen entsprechenden Beitrag leisten, um die Einnahmeverluste zu kompensieren.

Da Einnahmerückgänge nicht in jedem Jahr im Voraus abzusehen sind, werden Einnahmeüberschüsse jeweils die Mindereinnahme des Folgejahres ausgleichen. Sollten Mehreinnahmen nicht zur Verfügung stehen, so ist eine Finanzierung für das Folgejahr nicht gegeben. Daher wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dass bezirksbezogene Mittel der jeweiligen Stadtbezirke dann für die Gegenfinanzierung zur Verfügung gestellt werden.

Anhand der beigefügten Listen (Anlage 1) kann für die jeweiligen Straßenabschnitte der zu erwartende Einnahmeausfall abgelesen werden. Sollten sich alle der dort aufgeführten Straßenabschnitte für eine 15 Minuten kostenfreie Parkregelung eignen und alle Stellplätze nach Beschlüssen der zuständigen Bezirksvertretungen umgerüstet werden, ergibt sich in den Stadtbezirken folgender maximal zu erwartender Einnahmeausfall:

Bezirksvertretung Innenstadt	13.319,88 €
Bezirksvertretung Rodenkirchen	1.696,80 €
Bezirksvertretung Lindenthal	18.268,88 €
Bezirksvertretung Ehrenfeld	7.211,40 €
Bezirksvertretung Nippes	6.476,12 €
Bezirksvertretung Chorweiler	0,00 €
Bezirksvertretung Porz	961,52 €
Bezirksvertretung Kalk	3.139,08 €
Bezirksvertretung Mülheim	6.193,32 €

Weiteres Vorgehen bei Beschlussfassung

Sobald der Rahmenbeschluss beschlossen würde, werden die bereits von den Bezirksvertretungen zur Prüfung beschlossenen Straßenabschnitte in Bezug auf den Kriterienkatalog abgearbeitet. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Bezirksvertretungen mitgeteilt. Anschließend werden alle Geschäftsstraßen in den Bezirks-, Bezirksteil- und Mittelbereichszentren auf ihre Eignung zum 15 Minuten kostenfreien Parken geprüft.

gez. Streitberger